

Gepfamt von Prof. Joh. Kfmull (Kfmull 77); das die Bände 1872 aus der Bibliothek Fr. Ott erworben siehe laut Eintrag im vorstehenden Verzeichnis: Collegienheft von Fritz Ott, erworben aus dessen Bibliothek 1872. - Papier. Im 1. Bd. ohne Mz.; im 2. Mz. A.B. - Gussfainten von Fritz Ott 1828 ff. - Im 1. Bd. I, 362 P. (P. 355-362) auf kleinem Zimmernum pag.; im 2. Bd. VIII, 164 P.; beide Bände mit nicht gezeigten Bl. Druckformen. - 26,6 x 19 cm. Schriftzettel 23,4 x 15 cm.

In dem Royal 21 Zeilen auf einer Seite. - Pergament mit schwarzer grau gepunktetem pag. überzogen. Auf dem Rücken oben weiße Titelfelder, von Carl Christoph Barouille übergeschrieben: Keller, Zürcherisches Privatrecht (1): Sachen- und Obligationenrecht; (2): Familien- und Erbrecht.

Friedrich Ludwig Keller [1799-1860], Zürcherisches Privatrecht. Bd. 1.2.

Bd. 1 P.I: Zürcherisches Privatrecht | Sachenrecht und Obligationenrecht. | doc. Dr. Keller | 1828 ff.

P. 1 Anf.: Zürcherisches Privatrecht. | Einleitung. |

Wie jedes Recht vom historischen Standpunkte aus bearbeitet sein muss, | so ist dieß ganz besonders bei unserm Rechte der Fall. ...

P. 341 Bfl.: stehen in einem zweiten | Concurs denjenigen unbedingt nach, bei denen dieses geschehen ist. | R. L. R. X. S. 69. IX. S. 20.

P. 342-350 am. P. 351-354 Register, unabhängig, nur bis S. 714 Acceptation S. 297 vordr.

Auf dem Bl. 355-362 beilagte ein Register zum Zürcherischen Zivilgesetz.

Bd. 2 P.I: Zürcherisches Privatrecht | Familienrecht und Erbrecht von Dr. Keller.

P. V: Aus dem Gerichtsbuch des freyen Gerichtes der Stadt Zürich mit synen Ordnungen und Satzungen. | Erneuert ... 1553. |

von der Hand Hattschreiber Hofweilers 1689. |

Das dritte Theil. | Von Erbschaften. | Statt Recht wie die

Lith einander erben sollen. | ... Erkantnis] vom 12. Redmonds |
(Febr.) 1419. Stadtbuch N^o. 138^a. fol. 68.

Als von Ihm vil gebraechen ist gewaesen von Erben waegen...
D. VI Bfl.: heiner mehr v^ohin | als vor man das gerechner kann.
D. I Auf. des 2. Bds: Familienrecht. | I. Abschnitt. Von der Ehe.)

S. 1. Begriff und Bedeutung.

Ehe ist die Gemeinschaft des Lebens zwischen Mann
und Weib. ...

D. 157 Bfl.: weil sie gar | keinen Rest von praktischer Geltung mehr
haben, so z. B. das Waeden- | schwyler Herrschaftsrecht aus
dem 17. Saec.

D. 158 Com. D. 159-163 Register. D. 164 Com.

Für beide Gründe gilt ebenfalls Entzug im vorstehenden Artikel
des neuen Bundes: „Nützlich als letzte Gestalt des zwingenden
Privatrechts vor der neuen Gesetzgebung von Klümpeli.
Bekanntlich war Schrift Kuller mit dem Entzug beauftragt.
Es gibt manchen unheimlichen Ausgängen dieser Vorlesungen, aber
woll man sie so gut andigieren.“

Basel 2. Nov. 1943.

Gustav Binz